

Corporate Governance

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Sie fördert das Vertrauen von Anlegern, Finanzmärkten, Geschäftspartnern, Finanzvermittlern, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens und ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur des OVB Konzerns entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Diese wenigen Ausnahmen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Präambel selbst davon ausgeht, dass eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen kann. Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG fühlen sich der Corporate Governance verpflichtet; alle Unternehmensbereiche orientieren sich daran. Im Mittelpunkt stehen für uns Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Der Vorstand berichtet im nachfolgenden Kapitel – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der OVB Holding AG. Das Kapitel enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB.

Erklärung zur Unternehmensführung

Allgemeine Führungsstruktur mit drei Organen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft verfügt die OVB Holding AG über eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Drittes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in einem regelmäßigen, intensiven und offenen Dialog.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Dem Vorstand der OVB Holding AG obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns. Die Leitungsaufgabe, die insbesondere die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Konzerns und dessen Steuerung und Überwachung sowie die Konzernfinanzierung umfasst, nimmt der Vorstand als Kollegialorgan wahr. Die Verantwortung für

die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts in eigener Verantwortung.

Durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und sonstige Beschlussmodalitäten geregelt sind, wird die Arbeit im Vorstand näher ausgestaltet. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und auch ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements informiert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Auch über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses regelmäßig und umfassend.

Bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und betreffen zum Beispiel den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens oder die Aufnahme von Finanzdarlehen, die einen bestimmten Betrag übersteigen. Errichtung, Erwerb, Liquidation oder die Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sind ebenfalls zustimmungspflichtig.

Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, die regelmäßig – mindestens monatlich – stattfinden und grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Jedes Mitglied des Vorstands hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sofern gesetzlich nicht anders erforderlich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Mitgliedern des Vorstands der OVB Holding AG sind derzeit bestellt:

Mario Freis

(Jahrgang 1975, im Vorstand seit 2010, bestellt bis 31. Dezember 2022)
CEO

Oskar Heitz

(Jahrgang 1953, im Vorstand seit 2001, bestellt bis 31. Dezember 2020)
CFO

Thomas Hücker

(Jahrgang 1965, im Vorstand seit 2014, bestellt bis 31. Dezember 2020)
COO

Überwachung und Beratung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat stimmt mit dem Vorstand auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Aufgrund des regelmäßigen Austauschs mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Feststellung bzw. Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, auf Basis seiner eigenen Prüfung und unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Absatz 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2018, die über die Entlassung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte hat der Aufsichtsrat zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum unterstützen: den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungs- und

Vergütungsausschuss. Die Ausschüsse bereiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Über die Arbeit der Ausschüsse wird jeweils in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung Bericht erstattet. Ergänzend zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen jeweils Geschäftsordnungen für den Prüfungsausschuss sowie für den Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

Prüfungsausschuss

Der vierköpfige Ausschuss befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat insbesondere mit der pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist. Darüber hinaus behandelt der Ausschuss Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance. Er führt das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer durch und unterbreitet dem Aufsichtsrat zwei Vorschläge nebst einer Empfehlung unter Berücksichtigung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer dessen Honorar und stimmt sich mit diesem über die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung ab. Zudem erörtert der Ausschuss mit dem Vorstand im Vorfeld der Veröffentlichung ebenfalls die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss, der aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied besteht, nimmt vorbereitende Aufgaben für das Plenum wahr und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Er befasst sich zudem mit der Besetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung für diesen sowie mit Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Arbeitsweise von Aufsichtsratsplenum und Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG wird seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion in besonderem Maße gerecht. Auch zwischen den Sitzungen stehen die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in regelmäßigem Meinungsaustausch mit dem Vorstand. Über wichtige Erkenntnisse berichten sie spätestens in der folgenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig – zuletzt im Jahr 2016 – seine Effizienz. Dies erfolgt im Allgemeinen im Wege der Selbstprüfung durch Auswertung von Antworten der Aufsichtsratsmitglieder zu einem umfangreichen Fragenkatalog. Aus der Auswertung und der anschließenden Diskussion im Aufsichtsrat ergeben sich Anregungen zur

weiteren Verbesserung seiner Arbeit, die im Aufsichtsratsplenium und gegebenenfalls in den Ausschüssen umgesetzt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt aus seiner Mitwirkung resultierende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten und deren Behandlung.

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Michael Johnigk

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2001, gewählt bis 2018)

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitglied des Vorstands der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. (Dortmund), der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe (Hamburg), der SIGNAL Unfallversicherung a.G. (Dortmund), der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (Dortmund) und der SIGNAL IDUNA Holding AG (Dortmund)

Dr. Thomas A. Lange

(Jahrgang 1963, im Amt seit 2013, gewählt bis 2018)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK AG (Essen)

Markus Jost

(Jahrgang 1961, im Amt seit 2013, gewählt bis 2018)

Diplomierter Experte für Rechnungslegung und Controlling, selbstständig

Wilfried Kempchen

(Jahrgang 1944, im Amt seit 2012, gewählt bis 2018)

Kaufmann im Ruhestand, zuvor Vorstandsvorsitzender der OVB Holding AG

Winfried Spies

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2010, gewählt bis 2018)

Diplom-Mathematiker im Ruhestand

Dr. Alexander Tourneau

(Jahrgang 1965, im Amt seit 2015, gewählt bis 2018)

Senior Advisor und Aufsichtsrat im Finanzdienstleistungssektor

Eine Übersicht über die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse der OVB Holding AG im Geschäftsjahr 2017 sowie über ihre Mandate in vergleichbaren Organen findet sich in diesem Bericht ab Seite 124.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung stützt sich auf das vom Aufsichtsrat verabschiedete Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und orientiert sich allein am Interesse des Unternehmens. Dies gilt ungeachtet der grundsätzlich angestrebten Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat. Maßgeblich für die der Hauptversammlung vorzulegenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats, der in seiner aktuellen Zusammensetzung das Kompetenzprofil erfüllt, sind dabei die individuellen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen, über die die jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten verfügen und die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat gerecht werden müssen. Dies gilt auch für den Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat ist im Unternehmensinteresse vor allem darauf angewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit und des Geschäftsmodells des Unternehmens, der angebotenen Produkte und der verschiedenen Märkte verfügen, in denen die Konzerngesellschaften agieren. § 100 Abs. 5 AktG bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Entsprechend ist es von besonderem Gewicht, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der OVB Holding AG über gute Kenntnisse der Besonderheiten der Versicherungsbranche sowie des Marktes und Wettbewerbs verfügen. Sie versetzen den Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl in die Lage, die gesetzliche Überwachungsaufgabe effizient wahrnehmen zu können als auch dem Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den Fragestellungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung als kompetenter Ansprechpartner und Berater zur Verfügung zu stehen.

Der Aufsichtsrat hält es unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Aktionärsstruktur der Gesellschaft für angemessen und ausreichend, wenn dem Aufsichtsrat ein unabhängiges Mitglied angehört. Das unabhängige Mitglied im Aufsichtsrat der OVB Holding AG ist Herr Wilfried Kempchen.

Einhaltung Corporate Governance Kodex

Entsprechenserklärung 2017

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG haben mit Datum vom 21. März 2017 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

Empfehlungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK (Directors & Officers Versicherung)

Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, bislang keinen Selbstbehalt vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt die Verantwortung und Motivation der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht fördert. Auch der Gesetzgeber hält eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbstbehalt bei Vorstandsmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder gerade nicht vorgesehen hat.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK (Beachtung von Vielfalt bei Führungskräften)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern, und hat sich zum Ziel gemacht, weitere Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. Der Vorstand ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein allein ausschlaggebendes Kriterium für

die Besetzung von Führungspositionen sein sollte. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK erklärt.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Nach den Empfehlungen des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG sieht die Vielfältigkeit als anzustrebendes Ziel bei der Zusammensetzung des Vorstands an, erachtet jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des Kandidaten die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als letztlich maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK erklärt.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK (Berücksichtigung von Vielfalt und Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung allerdings primär von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorzuschlagenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten leiten lassen. Insoweit wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK erklärt.

Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK hinsichtlich der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Rahmen der Kodexanpassung im Jahre 2015 dahingehend geändert, dass der Aufsichtsrat bei den Zielen für seine Zusammensetzung auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen soll. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hat beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine Regelgrenze festzulegen, da eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit endet nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer, sondern ist allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig.

*Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 DCGK
(Vergütung des Aufsichtsrats)*

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt entgegen der Empfehlung des Kodex keine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Mit der vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft auch die Übernahme von Aufgaben in Ausschüssen angemessen abgegolten. Dies gilt auch deshalb, weil im Sinne guter Corporate Governance ohnehin ein enger Austausch mit dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss stattfindet und die übrigen

Aufsichtsratsmitglieder überdies in der Regel an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht besonders auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die erfolgsorientierte Vergütung ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft besonders transparent. Das Vergütungsmodell hat sich in der Vergangenheit bewährt und führt zu einer gesetzkonformen und mit den Interessen der Aktionäre im Einklang stehenden angemessenen Vergütung des Aufsichtsrats.

Für den Vorstand



Mario Freis



Oskar Heitz



Thomas Hücker

Für den Aufsichtsrat



Michael Johnigk

Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance können auch über unsere Website abgerufen werden. Alle bisher abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Website dauerhaft zugänglich.

Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in Führungspositionen der OVB Holding AG

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, dazu, sich Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu setzen. Die erstmalige Festlegung der Zielgrößen hatte bis zum 30. September 2015 zu erfolgen und durfte nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 gelten.

Beschlussfassungen im Jahr 2015:

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hatte sich in seiner Sitzung im September 2015 mit dem Thema befasst. Im Aufsichtsrat und im Vorstand der OVB Holding AG war zu diesem Zeitpunkt keine Frau vertreten.

Vor dem Hintergrund der Frist zur erstmaligen Festlegung der Zielgrößen wurde zum einen festgestellt, dass die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vor dem 30. Juni 2017 endet. Zum anderen war zu konstatieren, dass auch die Laufzeit der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands nicht vor dem 30. Juni 2017 endet.

Somit wurde mangels Vakanzen innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes bis zum 30. Juni 2017 in Bezug auf die erstmalige Festsetzung der Zielgrößen vom Aufsichtsrat beschlossen, sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil von 0 Prozent festzulegen.

Der Vorstand der OVB Holding AG hatte im Juni 2015 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 für den Frauenanteil innerhalb der Führungsebene unterhalb des Vorstands, der seinerzeit 11 Personen (darunter eine Frau) angehörten, eine Zielgröße von einer Frau (dies entspricht 9,1 Prozent) festgelegt. Diese Zielgröße ist bis zum 30. Juni 2017 erreicht worden.

Beschlussfassungen im Jahr 2017:

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Juni 2017 war festzustellen, dass der Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand unverändert geblieben war. In Bezug auf den Frauenanteil sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat wurde im Sinne der Flexibilität beschlossen, es für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 bei Zielgrößen von 0 Prozent zu belassen.

Für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde im März 2017 vom Vorstand beschlossen, für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 10,5 Prozent festzulegen.

Aufsichtsrat und Vorstand streben unverändert an, den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands zu erhöhen und bei Neubesetzungen Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Compliance als wesentlicher Teil der Leitungsaufgabe des Vorstands

Unter Compliance verstehen wir rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln unserer Mitarbeiter im geschäftlichen Alltag, denn jeder Mitarbeiter beeinflusst durch sein berufliches Verhalten das Ansehen des Unternehmens. Verstöße gegen die Einhaltung einschlägiger Gesetze, relevanter Kodizes sowie interner Regelungen werden nicht geduldet. Compliance als Maßnahme zur Einhaltung dieser Regeln sowie deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ist bei der OVB eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Compliance beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Mitarbeiter, sondern hat auch die Finanzvermittler, die für uns in den verschiedenen Märkten tätig sind, im Blick.

Der OVB Konzern führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist.

Bereits im Geschäftsjahr 2008 wurden bei OVB Compliance-Grundsätze implementiert und ein Compliance-Management-System (CMS) mit den Säulen „Vorsorgen, Erkennen, Agieren“ eingeführt, das kontinuierlich intern fortentwickelt und im Hinblick auf die sich wandelnden rechtlichen Anforderungen laufend überprüft wird. Durch die ständige Weiterentwicklung des CMS bei der OVB wird ein wichtiger Beitrag zum systematischen Ausbau von Präventions- und Kontrollmaßnahmen geleistet.

Unter dem CMS sind die eingeführten Grundsätze und Maßnahmen der OVB zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der Mitarbeiter abzielen. Ein zentraler Bestandteil des regelkonformen Verhaltens ist ein Verhaltenskodex, der als Grundlage für die konzernweit geltenden Compliance-Regeln dient und die generellen Prinzipien unseres Handelns erläutert. Mithilfe des CMS wird die kontinuierliche Weiterentwicklung OVB-interner Verhaltensstandards sowie die Umsetzung der internen und externen Anforderungen gesteuert und kontrolliert. Das gesamte OVB-Management hat es sich zur Aufgabe gemacht, Compliance aktiv mit Leben auszufüllen und in Sachen Compliance ein Vorbild zu sein.

Ein weiteres zentrales Instrument des CMS zur konzernweiten Sicherstellung der Compliance bei der OVB Holding AG ist das Richtlinienmanagementsystem. Innerhalb des Richtlinienmanagementsystems wurde eine Konzernrahmenrichtlinie erstellt und eine Richtlinien-systematik entwickelt. Auf Basis dieser Konzernrahmenrichtlinie und der Richtlinien-systematik werden die – für die gesamte OVB verbindlich festgelegten – Konzernrichtlinien gesteuert. Die einzelnen Konzernrichtlinien enthalten dazu weiterführende konkrete Handlungsanweisungen, um die Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien zu gewährleisten und möglichst einheitliche Standards für alle Konzernunternehmen zu schaffen.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten des Compliance-Managements von OVB gehört es, in einem systematischen Prozess mögliche Compliance-Risiken zu identifizieren und deren Eintritt zu verhindern, auch bei Geschäftspartnern auf ein compliance-konformes Verhalten hinzuwirken sowie Kommunikationsmaßnahmen zum Thema zu entwickeln und zu implementieren.

Die Chief Compliance Manager des Konzerns berichten direkt an den Chief Financial Officer. Ihm zugeordnete dezentral eingesetzte Compliance-Beauftragte der operativen Gesellschaften unterstützen ihn und bearbeiten alle compliance-relevanten Vorgänge auf operativer Ebene. Das Compliance-Team arbeitet eng mit Vorstand, Geschäftsführungen und Führungskräften zusammen, prüft Zweifelsfragen und unterstützt alle Mitarbeiter bei der Einhaltung der externen und internen Vorgaben.

Durch regelmäßige Berichte der Chief Compliance Manager werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenum über die aktuelle Entwicklung auf diesem Gebiet unterrichtet. Die Compliance Berichte fließen auch in das OVB Risikomanagement-Reporting mit ein. Der Chief Compliance Manager steht allen Mitarbeitern sowie externen Stellen zudem als Ansprechpartner und Berater in allen compliance-relevanten Fragen zur Verfügung.

Weitere Angaben zur Corporate Governance bei der OVB Holding AG

Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG haben sich auch im Berichtsjahr intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschäftigt. Nach intensiven Erörterungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zum 19. März 2018 eine Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG abgegeben, die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance vollständig wiedergegeben ist und Auskunft darüber gibt, von welchen Kodex-Empfehlungen abgewichen wird.

Insiderliste / Directors' Dealings

Zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Umgangs mit Insiderinformationen führt die OVB Holding AG eine Insiderliste nach den Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung. Darüber hinaus werden Directors' Dealings erfasst und Mitteilungen über entsprechende Geschäfte unverzüglich im Internet unter www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance veröffentlicht.

Corporate Governance der OVB Holding AG im Internet

www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance

- Erläuterungen zu den Ausschüssen
- Erklärungen zur Unternehmensführung und zur Corporate Governance
- Entsprechenserklärungen
- Satzung der OVB Holding AG
- Directors' Dealings